

Mainz, den 15.06.2020

Verfahren über die Finanzierung von Sonderleistungen während des SARS CoV-2 Virus (Coronaprämie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband hat unter [diesem Link](#) seine Festlegungen nach § 150a Abs. 7 SGB XI über die Finanzierung der sogenannten „Coronaprämien“ für Beschäftigte in der Pflege veröffentlicht (Corona-Festlegungen Teil 1). Die Festlegungen Teil 2 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags stehen noch aus. Diese werden auch in Kürze online erwartet.

Näher erläutert wird das Verfahren in den zusätzlichen FAQs, welche uns bisher allerdings nur in der vorläufigen Fassung vorliegen. Bitte beachten Sie daher die endgültige Version, sobald diese unter dem o.g. Link ebenso eingestellt ist. Die vorläufige Fassung finden Sie in Anlage.

Die Frist zur Antragstellung für Beschäftigte ist mit dem **19.06.2020** leider sehr kurz angesetzt, weswegen wir Sie dennoch bereits mit diesem Schreiben informieren. Unseren Informationen nach wird die Antragsfrist des Teil 2 (Arbeitnehmerüberlassung, Werkverträge) bis zum 24.06.2020 laufen.

Die PflegeGesellschaft hat sich zudem für die Aufstockung der Coronaprämie um einen Erhöhungsbetrag des Landes in Höhe eines weiteren Drittels eingesetzt, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nunmehr mit einer Prämienzahlung von bis zu 1.500 Euro rechnen können.

Dieser Erhöhungsbetrag wird durch das Land finanziert und unmittelbar vom diesem an die Einrichtungen geleistet. Dafür war es notwendig, das Musterformular des GKV-SV um ein weiteres Tabellenblatt zu erweitern. **Bitte verwenden Sie für Rheinland-Pfalz für die gesamte Antragstellung ausschließlich das Formular, welches wir Ihnen mit diesem Schreiben zusenden.**

Das Formular unterscheidet sich dabei ausschließlich durch das zusätzliche dritte Tabellenblatt, mit welchem der Antragsteller erklärt, dass der Antrag an die Pflegekassen gleichzeitig auch als Antrag an das Land zur Auszahlung des Erhöhungsbetrages gilt und das Land die für die Auszahlung notwendigen Daten erhalten kann.

Bitte beachten Sie dabei, dass das Land, anders als die Pflegekassen, Ihre Kontodaten nicht über die IK Nummer ermitteln kann. Daher ist es unbedingt notwendig, in dem zusätzlichen Tabellenblatt ihre Kontodaten einzutragen (**gelb hinterlegte Zellen**). Ohne diese Angaben ist eine Auszahlung durch das Land nicht möglich.

Wie auch den Antrag an die Pflegekassen können Sie das zusätzliche Tabellenblatt mit einer digitalen Unterschrift/Faksimile versehen.

Den vollständigen Antrag senden Sie dann bitte per Email an die für Sie zuständige Pflegekasse ([siehe hier](#)). Diese leitet die Unterlagen dann auch an das Land weiter.

Bitte beachten Sie zudem folgendes:

Neben dem [Informationsschreiben des GKV-SV an die Beschäftigten](#) hat das Land Rheinland-Pfalz zusätzlich ein weiteres Informationsschreiben zu seinem Erhöhungsbetrag verfasst. Die Einrichtungen werden vom Land gebeten, dieses Schreiben den Beschäftigten mit der Auszahlung der Prämie zukommen zu lassen. Die PflegeGesellschaft hat dem Land zugesichert, dies zu unterstützen. Dieses weitere Informationsschreiben senden wir Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben. Bitte lassen Sie es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeitgleich mit deren Prämienauszahlung zukommen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Ihre zuständigen Spitzenverbände gerne zur Verfügung..

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Rutten
Geschäftsführer